



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Feuerwehrcosten

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gietzen
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm
Richterin Kind
ehrenamtliche Richterin Lehrerin i.R. Rossbach
ehrenamtlicher Richter selbständiger Unternehmer Schneider

für Recht erkannt:

Die Bescheide der Beklagten vom 23. März 2016, Einsatzbericht Nr.: 153-***, vom 23. März 2016, Einsatzbericht-Nr.: 114-***, vom 11. April 2016, Einsatzbericht Nr.: 270-***, vom 11. April 2016, Einsatzbericht Nr.: 304-*** und vom 15. April 2016, Einsatzbericht Nr.: 291-***, sowie der Widerspruchsbescheid vom 6. März 2017, Az.: 30-***/16, werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen Kostenbescheide für Einsätze der Feuerwehr.

Sie betreibt u. a. zwei Seniorenzentren, in denen sie Apartments für betreutes Wohnen anbietet. Alle Wohnungen in den Einrichtungen der Klägerin sind mit Brandmeldeanlagen versehen, die sich jeweils in der Mitte der Wohnräume befinden. Die Brandmeldeanlagen entsprechen den aktuellen technischen Standards und werden regelmäßig gewartet.

Im Zeitraum von Juni bis November 2014 kam es infolge des Auslösens von Brandmeldeanlagen zu fünf Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten in den Seniorenzentren der Klägerin. Ursache war nach den Brandberichten jeweils angebranntes Essen bzw. verbrannter Toast, die zu einer Rauchentwicklung führten. Den Einsätzen lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

Am 8. Juni 2014 verkochte in einem Apartment Kartoffelwasser und die Kartoffeln fingen an zu qualmen. Die Bewohnerin hatte ihre Wohnung verlassen und konnte daher nicht eingreifen.

Am 7. Juli 2014 fing Kochgut an zu qualmen. Auch in diesem Fall hatte sich die Bewohnerin aus ihrem Apartment entfernt.

Am 1. Oktober 2014 verfiel sich ein Toast in einem Toaster und verbrannte. Dies führte zu einer erheblichen Rauchentwicklung im Raum.

Am 30. Oktober 2014 wollte eine Bewohnerin eine Waffel erhitzen und schief hierbei ein, sodass sie nicht bemerkte, dass die Waffel im defekten Toaster anbrannte, was zu einer Rauchentwicklung führte.

Am 14. November 2014 hatte eine Bewohnerin einen Topf mit Kirschen auf dem Herd vergessen und den Raum verlassen. Die Kirschen brannten an und lösten Rauch aus.

In allen fünf Fällen konnte ein Schadenseintritt jeweils abgewendet werden, indem die Bewohner bzw. die Mitarbeiter der Klägerin die Geräte ausschalteten und lüfteten. Die Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr erschöpften sich jeweils im Zurücksetzen der ausgelösten Brandmeldeanlage.

Die Einsätze waren mit folgendem Aufwand verbunden:

Einsatztag	Anzahl der ausgerückten Personen	Anzahl der ausgerückten Fahrzeuge	Dauer des Einsatzes in Minuten
8. Juni 2014	23	2	27
7. Juli 2014	8	2	24
1. Oktober 2014	7	2	20
30. Oktober 2014	5	1	40
14. November 2014	8	3	22

Mit fünf separaten Bescheiden vom 23. März 2016, vom 11. April 2016 und vom 15. April 2016 zog die Beklagte die Klägerin unter Hinweis auf ihre Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt A*** – Feuerwehrsatzung – zum Kostenersatz in Höhe von jeweils 601,14 € heran und führte aus, der Betrag setze sich aus der in der Feuerwehrsatzung vorgesehenen Kostenpauschale für „Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlage“ in Höhe von 597,64 € sowie den Zustellungskosten des Bescheids in Höhe von 3,50 € zusammen.

Die in der Feuerwehrsatzung enthaltene Kostenpauschale von 597,64 € bei Fehlalarmierung wurde vom Stadtrat der Beklagten aufgrund einer Empfehlung des Feuerwehrausschusses der Beklagten vom 8. November 2011 beschlossen. Zur Festsetzung der Pauschale heißt es im Protokoll der Sitzung des Feuerwehrausschusses:

„Der Vorschlag des Herrn B***, in die Berechnungsgrundlage Fahrzeuge und Besatzung wie bei Alarmierung nach B2 einfließen zu lassen, wurde als praktikabel angesehen.“

Die Alarmierung nach B2 sieht nach Aktenlage einen Einsatz von vier Fahrzeugen (ein Mannschaftstransportwagen, ein Löschgruppenfahrzeug, eine Drehleiter mit Korb und ein Tanklöschfahrzeug) und 21 Einsatzkräften vor.

Des Weiteren legte der Feuerwehrausschuss seiner Empfehlung bei einer Fehlalarmierung eine Einsatzdauer von 32 Minuten und 51 Sekunden (zeitlicher Durchschnittswert bei 111 Einsätzen im Zeitraum von Januar 2010 bis einschließlich Oktober 2011) zugrunde und ermittelte durch Multiplikation der Einsatzdauer mit den in der Feuerwehrsatzung festgelegten Kosten für 21 Personen und unter Berücksichtigung von vier Einsatzfahrzeugen die Kostenpauschale. Der Vorschlag wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2011 angenommen und die Pauschale entsprechend in der Anlage zur Feuerwehrsatzung ausgewiesen.

Die Klägerin erhob gegen alle Kostenbescheide Widerspruch und führte zur Begründung aus, es bestehe schon tatbestandlich keine Kostentragungspflicht nach der einschlägigen Vorschrift des § 36 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – LBKG –. Der danach vorausgesetzte Falschalarm habe bei keinem der den Kostenbescheiden zugrundeliegenden Einsätzen vorgelegen. Sinn und Zweck der Vorschrift sei es, dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer Brandmeldeanlage das „Fehlfunktionsrisiko“ derselben aufzuerlegen. Er solle dagegen nicht in Fällen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu Kosten herangezogen werden. Da im Zeitpunkt der Alarmierung infolge der Rauchentwicklung stets eine objektive Gefahrensituation bestanden habe, sei nicht von einem Falschalarm auszugehen; die Brandmeldeanlagen hätten jeweils bestimmungsgemäß funktioniert. Überdies sei auch die Höhe der

Kosten fehlerhaft festgesetzt worden. Die Annahme eines Pauschalbetrags verstoße gegen das Kostendeckungsprinzip, dessen Beachtung durch § 36 Abs. 1 und 7 LBKG vorgeschrieben werde. Der Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip sei bei kostenmäßiger Gleichbehandlung aller denkbaren Fälle des Auslösens einer Brandmeldeanlage offensichtlich. Schließlich habe die Beklagte von dem ihr eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 6. März 2017 zurückgewiesen. Die Kostenbescheide seien rechtmäßig auf Grundlage des § 36 Abs. 1 Nr. 8 LBKG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Beklagten ergangen. Es habe sich jeweils um einen Falschalarm gehandelt, weil das angebrannte Essen bzw. die verbrannten Toasts auch nach längerer Zeit nicht zu einem Schaden geführt hätten. Die Feuerwehr habe nur noch lüften und die Brandmeldeanlage zurücksetzen müssen; die Beseitigung einer Gefahrensituation sei dagegen nicht erforderlich gewesen. Es sei auch kein Ermessensfehler erkennbar, weil die Beklagte nach § 94 der Gemeindeordnung in der Regel zur Kostenerhebung verpflichtet sei. Ein atypischer Ausnahmefall liege nicht vor.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids am 9. März 2017 hat die Klägerin am 10. April 2017, einem Montag, Klage erhoben. Sie wiederholt und vertieft ihre Ausführungen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend vor, es hätten sehr wohl Situationen vorgelegen, die bei ungehindertem Fortgang unmittelbar in einen Schaden hätten umschlagen können. Dies beweise schon die allgemeine Lebenserfahrung, wonach Wohnungsbrände häufig durch einen fahrlässigen Umgang mit Herd und Toaster verursacht würden. Jedenfalls habe die Beklagte ihr Ermessen in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft ausgeübt. Zunächst sei schon die Störerauswahl rechtswidrig, weil die fahrlässig agierenden Bewohner vorrangig die Kosten zu tragen hätten. Zudem müsse die Klägerin von einer Kostentragung verschont bleiben, weil sie die Brandmeldeanlagen vorschriftsgemäß installiert und gewartet habe und somit sehr wohl ein von der grundsätzlichen Pflicht der Beklagten zur Kostenerhebung abweichender atypischer Ausnahmefall vorliege.

Die Klägerin beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 15. April 2016, Einsatzbericht Nr.: 291-***, vom 23. März 2016, Einsatzbericht Nr.: 153-***, vom 23. März 2016, Einsatzbericht-Nr.: 114-***, vom 11. April 2016, Einsatzbericht Nr.: 270-*** und vom 11. April 2016, Einsatzbericht Nr.: 304-***, sowie den Widerspruchsbescheid vom 6. März 2017, Az.: 30-***/16, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid trägt die Beklagte ergänzend vor, für das Bestehen eines Kostenersatzanspruchs nach § 36 Abs. 1 Nr. 8 LBKG komme es nicht auf die Art, Ausstattung und Wartung der installierten Brandmeldeanlage an. Entscheidend sei allein die Frage des Vorliegens einer Gefahr, die insbesondere anhand des Brandberichts zu klären sei. Keinem der hier maßgeblichen Brandberichte könne jedoch das Bestehen einer Gefahrenlage entnommen werden, sodass von einem Falschalarm auszugehen sei. Auch auf weitere Nachfrage hätten die eingesetzten Feuerwehrleute mitgeteilt, dass die Rauchentwicklung nach ihrer Einschätzung nicht zu einer Gesundheitsgefährdung hätte führen können. Die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Schadenseintritts sei in Fällen wie den vorliegenden allenfalls erhöht, wenn sich brennbare Materialien in der Nähe der Gefahrenquelle befänden, was hier nicht der Fall gewesen sei. Im Übrigen sei eine Pauschalierung der Kosten wegen der großen Anzahl von Alarmierungen durch Brandmeldeanlagen notwendig und auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die Kalkulation mit vier Fahrzeugen und 21 Einsatzkräften bei einer Einsatzdauer von 32 Minuten und 51 Sekunden sei angemessen. Schließlich wichen die hier maßgeblichen Einsatzzeiten von diesem Durchschnittswert nicht wesentlich ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die dem Gericht vorliegenden Verwaltungs- und Widerspruchsakten (5 Hefte) verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die fünf angegriffenen Kostenbescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –). Sie finden ihre Grundlage nicht in § 36 Abs. 1 Nr. 8 LBKG, wonach die Aufgabenträger von dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer Brandmeldeanlage Kostenersatz verlangen können, wenn die Brandmeldeanlage einen Falschalarm auslöst. Denn zum einen war in keinem der Fälle ein Falschalarm gegeben (I). Zum anderen wurde auch die Höhe der Kostenforderung fehlerhaft festgesetzt (II).

I.

Ein Falschalarm nach § 36 Abs. 1 Nr. 8 LBKG ist gegeben, wenn objektiv keine Gefahr bestand, d. h. wenn im Zeitpunkt des Alarms aus Sicht eines umsichtigen Feuerwehrmannes objektiv keine Situation vorlag, die in absehbarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für ein Rechtsgut geführt hätte (VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 2. Dezember 2014 – 5 K 491/14.NW –, juris). Je kürzer die Zeit, in der der Feuerwehrmann die Gefahrenlage abschätzen muss, je höherwertiger das Rechtsgut und je größer die Gefahr irreparabler Schäden für dieses Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Da es um die Kostentragungspflicht geht, ist dabei eine auf der Sekundärebene vorzunehmende ex post-Betrachtung anzustellen (vgl. VG Neustadt a. d. Weinstraße, a.a.O.). Auf dieser Ebene ist bei der Beurteilung der Gefahrenlage objektiv vorzugehen und auf den erweiterten Wissenshorizont der Feuerwehr abzustellen. Demnach ist ausschlaggebend, ob aus Sicht eines umsichtigen Feuerwehrmannes, der objektiv die Verhältnisse vor Ort kannte, im Zeitpunkt des Alarms eine Gefahrenlage bestand. War das nicht der Fall, so lag ein Falschalarm vor, der die Kostentragungspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 8 LBKG auslöst (vgl. VG Neustadt a. d. Weinstraße, a. a. O.).

Kommt es nach dem oben Gesagten allein auf die objektiven Umstände im Zeitpunkt des Auslösens der Brandmeldeanlage an, so hat das anschließende Verhal-

ten des Betreibers der Brandmeldeanlage oder Dritter zur Beurteilung der Gefahrenlage außer Betracht zu bleiben. Weiterhin ist zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Kostentragungspflicht der Sinn und Zweck des § 36 Abs. 1 Nr. 8 LBKG in den Blick zu nehmen. Die Regelung wurde eingeführt, um dem Betreiber einer Brandmeldeanlage die typischen technischen Risiken einer solchen zuzuweisen. Er haftet mithin für den Zustand der technischen Anlage. Damit soll für den Betreiber ein Anreiz geschaffen werden, die Anlage in einem technisch einwandfreien Zustand zu erhalten und sie so einzustellen, dass sie nicht zu sensibel auf jedwede Rauchentwicklung reagiert (vgl. zum Ganzen: VG Neustadt a. d. Weinstraße, a. a. O., juris Rn. 20).

Andererseits müssen die Brandmeldeanlagen so beschaffen sein, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Pflicht zum Einbau von Brandmeldeanlagen dient dem Zweck, auf Rauchentwicklungen aufmerksam zu machen, die ohne das Auslösen der Brandmeldeanlage zu einem Schaden führen können. Gerade in Gebäuden, in denen hilfsbedürftige Bewohner oder Patienten untergebracht sind, wie Altenwohn- und Pflegeheime, Behindertenwohnheime, Krankenhäuser einschließlich psychiatrischer Krankenhäuser, ist im Rahmen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes u. a. sicherzustellen, dass Branderkennung und Brandmeldung so frühzeitig wie möglich erfolgen. Dies ist insbesondere notwendig, weil die dort aufgenommenen Personen in der Regel der besonderen Hilfe oder Fürsorge bedürfen und sich im Brandfall häufig nicht selbst retten können (Stich u. a., Praxis der Kommunalverwaltung, LBauO – Verwaltungsvorschriften, Stand: Februar 2005). Überdies ist bei Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr. 8 LBKG zu bedenken, dass es sich hierbei um eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz des unentgeltlichen Feuerwehreinsatzes handelt (vgl. Eisinger/Gräf, Praxis der Kommunalverwaltung, § 36 LBKG Rn. 34, Stand: Juli 2014). Die Regelung ist daher restriktiv auszulegen.

Dies vorausgeschickt lag in jedem der fünf Fälle, für die jeweils ein Kostenbescheid erging, im Zeitpunkt der Alarmierung eine Gefahrenlage vor.

Bei den ersten beiden Vorfällen löste die Brandmeldeanlage aus, weil Kochgut auf dem Herd vergessen worden war und angefangen hatte zu qualmen. Die Bewohner hatten jeweils ihr Appartement verlassen. Angebranntes, unbeaufsichtigtes Kochgut auf einem angeschalteten Herd kann ohne Eingriff in den Geschehensablauf bei

ungehindertem Fortgang zu einer erheblichen Rauchentwicklung führen, die ältere und gebrechliche Menschen erheblich beeinträchtigen kann, so dass allein deswegen für diese Menschen Gesundheitsgefahren heraufbeschworen werden können. Zudem ist es auch nicht ausgeschlossen, dass es hierdurch zu einem Brandereignis in einem Zimmer kommen kann und Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden. Da durch ein solches Brandereignis mithin Schäden für Leben und Gesundheit und damit für hochwertige Rechtsgüter eintreten können, liegt bei objektiver Betrachtungsweise eine Gefahr vor. Dass die Brandmeldeanlage in einer solchen Situation ausgelöst hat und hierdurch die Gefahr durch Mitarbeiter des Altenheims beseitigt werden konnte, ist gerade die bestimmungsgemäße Funktion der Brandanlage.

Eine vergleichbare Bewertung ist auch im Hinblick auf die Alarmierung am 1. Oktober 2014 angezeigt. Die Brandmeldeanlage hatte ausgelöst, weil ein verbrannter Toast zu einem massiven Verqualmen des Raumes geführt hatte. Löst eine Brandmeldeanlage bei erheblicher Rauchentwicklung aus, so kann nicht von einer Fehlfunktion die Rede sein. Die typische Konstellation einer Fehlfunktion wegen fehlerhafter Einstellung der Brandmeldeanlage liegt vielmehr dann vor, wenn die Brandmeldeanlage beispielsweise wegen alltäglicher Küchendämpfe auslöst. Ist der Raum dagegen – wie hier – schon massiv verqualmt und die Gefahrenquelle noch nicht ausgeschaltet, so kommt das Umschlagen in einen Schaden für die Gesundheit durch Einatmen des Brandrauches jederzeit in Betracht, so dass eine Gefahr vorgelegen hat.

Der Einsatz am 30. Oktober 2014 ist mit dem soeben geschilderten Vorfall vom 1. Oktober 2014 vergleichbar. Auch hier löste ein fehlerhaft funktionierender Toaster die Rauchentwicklung aus, die letztlich zum Anschlagen der Brandmeldeanlage führte. Eine Gesundheitsgefahr durch den starken Rauch war gegeben, weil die Bewohnerin eingenickt war und sich in schlafendem Zustand in unmittelbarer Nähe der Gefahrenquelle aufhielt. Diese Situation hätte bei ungehindertem Fortgang, also ohne Auslösen der Brandmeldeanlage, zu einer Verletzung der Gesundheit der Bewohnerin führen können.

Ebenso verhält es sich auch bei dem fünften Einsatz vom 14. November 2014, der den beiden ersten Einsätzen ähnelt. Hier hatte eine Bewohnerin einen Topf mit Kirichen auf dem Herd vergessen und den Raum verlassen. Die Bewohnerin war sich

der Problematik einer drohenden Brandgefahr offensichtlich nicht bewusst und hatte daher die Kontrolle über den Herd und das Essen aufgegeben. Auch hier hätte es bei ungehindertem Fortgang mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt kommen können.

Lag somit in allen fünf Fällen eine Gefahr vor, durfte der Beklagte gegenüber der Klägerin keine Kosten wegen eines Fehlalarms festsetzen.

II.

Darüber hinaus sind die angegriffenen Kostenfestsetzungen auch deswegen fehlerhaft, weil Ziffer 5 der Anlage zur Feuerwehrsatzung der Beklagten, auf der die Festlegung der Kostenhöhe beruht, unwirksam ist.

Zwar können die kommunalen Aufgabenträger nach § 36 Abs. 6 LBKG den Kostenersatz durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. Diese Pauschalbeträge müssen sich aber in ihrer Höhe trotz eines bestehenden Spielraums des Aufgabenträgers in etwa an den tatsächlichen Kosten orientieren. Der Wortlaut des § 36 Abs. 1 LBKG lässt nur die Erstattung der durch die konkreten Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten zu. Es handelt sich um eine besondere Ausprägung des Kostendeckungsprinzips, nach dem zwischen der Höhe der Kosten einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis bestehen muss (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. November 2016 – 6 A 10393/15.OVG –, juris Rn. 22). Um dies zu gewährleisten, ist regelmäßig eine nachvollziehbare Ermittlung der in den Pauschalsatz einfließenden Faktoren notwendig. Die Gerichte haben dabei zu überprüfen, ob der Pauschalbetrag mit der gebotenen Sorgfalt kalkuliert worden und vom Ergebnis her vertretbar ist (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 19. November 2013 – 7 A 10758/13.OVG –). Daran fehlt es hier.

Die Kalkulation der Pauschale in Höhe von 597,64 €, die nach der Feuerwehrsatzung der Beklagten für jeden Fehlalarm zu erheben ist, erfolgte aufgrund einer Empfehlung des Feuerwehrausschusses der Beklagten vom 8. November 2011. Danach wurde eine Alarmierung nach B2, wonach 21 Personen mit vier Fahrzeugen ausrücken, zur Grundlage für die Kalkulation der Pauschale für einen Fehlalarm gemacht.

Mithin beruht die Kalkulation nicht auf dem tatsächlichen Personal- und Sacheinsatz der Feuerwehr bei einer Alarmierung wegen des fehlerhaften Auslösens einer Brandmeldeanlage, sondern auf den Werten einer Alarmierung nach B2. Warum die Beklagte ausgerechnet von einer Alarmierung nach B2 und damit von dem Einsatz von 4 Fahrzeugen und einer durchschnittlichen Besatzung von 21 Personen ausgeht, erschließt sich nicht und begründet bereits durchgreifende Zweifel daran, dass die Pauschalierung hier methodisch fehlerfrei erfolgt ist und sich an den tatsächlich entstandenen Kosten der Feuerwehr bei einer Fehlalarmierung orientiert hat.

Bei dieser Bewertung verkennt die Kammer nicht, dass der Beklagten bei der Festsetzung der Pauschale grundsätzlich ein Gestaltungsspielraum zusteht, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Dieser Spielraum wird gewährt, weil der Kostenbemessung in der Regel komplexe Kalkulationen, Bewertungen und Einschätzungen zugrunde liegen, denen selbst bei gewissenhafter Schätzung Prognoseunsicherheiten immanent sind (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. Juni 2016 – OVG 1 B 2.12 –, juris Rn. 183). Vorliegend blieb bei der Kalkulation der Kostenpauschale der tatsächliche Sach- und Personalaufwand aber gänzlich unberücksichtigt, was das Kostendeckungsprinzip verletzt.

Diese Bewertung wird auch gestützt durch die Angaben der Beklagten, welche Sach- und Personalmittel bei den hier anhängigen Fällen zum Einsatz gekommen sind. In keinem der fünf Fälle wurden vier Fahrzeuge eingesetzt und in vier Fällen sind weniger als zehn Feuerwehrmänner ausgerückt. Lediglich in einem Fall wurde die Mannschaftsstärke von 21 Feuerwehrleuten, die der Kalkulation zugrunde liegt, überschritten. Von daher ist davon auszugehen, dass sich die durchschnittliche Personenstärke deutlich unter der von der Beklagten in die Kalkulation einbezogene Mannschaftsstärke von 21 Personen bewegt und auch die Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge erheblich unter der Größenordnung liegt, auf der die Kalkulation der Pauschale für den Fehlalarm beruht.

Ist nach allem die in der Anlage zur Feuerwehrsatzung festgesetzte Kostenpauschale nicht mit dem Kostendeckungsprinzip zu vereinbaren, so hat die Beklagte die Kostenhöhe in den angegriffenen Bescheiden in ermessensfehlerhafter Weise festgesetzt.

Mithin war der Klage auch aus diesem Grund stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gietzen

gez. Pluhm

gez. Kind

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.005,70 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Pluhm

gez. Kind